

Antragsteller:

Alsdorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Stadt Alsdorf  
Der Bürgermeister  
A 32 – Bürger- und Ordnungsamt  
Hubertusstraße 17

52477 Alsdorf

## Antrag auf Ausnahme-/Sondernutzungsgenehmigung zur Aufstellung eines Containers im öffentlichen Verkehrsraum (§ 46 Abs. 1 Nr 8 StVO; § 18 StrWG NRW)

Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Aufstellungsort: \_\_\_\_\_, 52477 Alsdorf

Aufstellungszeitraum: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Containermaße: Länge: \_\_\_\_\_, Breite: \_\_\_\_\_, Volumen: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Fahrbahnbreite: \_\_\_\_\_, Gehwegbreite: \_\_\_\_\_

Standort:

- auf der Fahrbahn     auf dem Parkstreifen     verkehrsberuhigter Bereich
- auf dem Gehweg     teils Gehweg, teils Fahrbahn     auf dem Radweg
- auf dem gemeinsamen Geh-/Radweg     auf einem getrennten Geh-/Radweg
- Der Container ist gemäß den Richtlinien zur Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Container und Wechselbehältern gekennzeichnet.
- Um den Container aufstellen zu können, wird ein eingeschränktes Haltverbot (Z. 286 StVO) beantragt.
- Um die vorgeschriebene Restfahrbahnbreite von mindestens 3,05 Metern aufrecht zu erhalten, wird auf der dem Abstellort gegenüberliegenden Fahrbahnseite ein absolutes Haltverbot (Z. 283 StVO) beantragt.

Unterschrift : \_\_\_\_\_

# Merkblatt für die Kenntlichmachung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern

## 1. Aufstellung

Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. In der Regel ist dies in der Längsrichtung der Fahrbahn.

## 2. Kennzeichnung innerhalb geschlossener Ortschaften Breite $\leq 2,5$ m oder Länge $\leq 8$ m

2.1 Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.

2.2 Die Sicherheitskennzeichnung ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.

2.3 Die Sicherheitskennzeichnung kann statt mit retroreflektierender Folie nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen -RAS-“ durchgeführt werden. Diese Art der Absicherung **muss** erfolgen, wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern.

## 3. Kennzeichnung innerhalb geschlossener Ortschaften Breite $> 2,5$ m oder Länge $> 8$ m

Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperreinrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung an Arbeitsstellen -RAS-“ abgesichert werden.

## 4. Kennzeichnung außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen -RAS-“ abzusichern.

## 5. Beschaffenheit der retroreflektierenden Folie

5.1 Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot / weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm, die zu Streifen zusammengesetzt werden.

5.2 An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagrecht angebracht werden.

5.3 Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen (Typ 2 DIN 67 520, Teil 2) Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 - Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen - entsprechen.

## 6. Kennzeichnung der retroreflektierenden Folie

Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen: - Typ 2 DIN 67 520 Teil 2 / Farbe DIN 6171 Teil 1 / Weiterhin ist hier das Herstellerkennzeichen aufzuführen.

**Hinweis:** Hinter dem Herstellerkennzeichen kann zusätzlich die Seriennummer der Folie angebracht werden. Nach Anbringung der Folie muss die Oberfläche innerhalb der vorgeschriebenen Abmessung (141 x 705 mm) mechanisch weitgehend unbeschädigt und sauber sein.

## 7. Beleuchtung

Die Container und Wechselbehälter sind mit gelben Warnleuchten an den zur Fahrbahn zeigenden Ecken zu versehen. Die Warnleuchten müssen bei schlechten Sichtverhältnissen und bei Dunkelheit eingeschaltet sein.

## 8. Weitergehende Auflagen

Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um „Mindestvoraussetzungen“. Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen machen.

## 9. Namensschild

Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

## 10. Darstellung der Kennzeichnung

